Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rachts, ausser in fehr wichtigen Fallen, Niemanden die Thure geöffnet werden, und auch dann nur auf eine Erlaubniß hin von dem Oberchirurgen. Die Thurs huter sollen überdieß alle Consignes, die sie von dem Oberchirurgen des Spitals erhalten, genau beobachten. In hinsicht auf ihre Strafen sollen sie gehalten werden wie die Krankenwärter.

Gesetgebender Rath, 20. August.

(Fortschung.)

Folgende 2 von der Finanzcommission angetragne Decrete werden in Berathung und hierauf angenomen: Der gesetz. Rath — Auf die Botschaft des Bollz. Nath vom 11. August 1801;

verordnet:

1. Eine Wiese, genannt le Clos de la Rive territoriale du Bouveret, (Schat. L. 288) in der Gemeinde Port, Balais um die Sume der 300 Fr. (Ueberl. L. 12).

2. Ein Gebaude, La Tour du Bouveret, (Schatz. L. 5600) mit dem dazu gehörigen Birthschaftsrecht, einem Baarenmagazin, einer Scheuer und dem dazu dienenden Platze, um die Summe der 5605 Franken. (Ueberl. L. 5.)

3. Ein Trullhaus famt Trotte u. Butten aux Evoettes in ber Gemeinde Port Balais (Schatz. L. 160) um

Die Summe Der 162 Fr. (Ueberl. Q. 2).

Diese Besthungen sind schon mehrmals auf die Steigerung gekommen. Nr. 1 und 2 haben auch schon mehr gegolten als jest; die Ersteigerer haben aber unterlassen ihre Burgschaft zu leisten und haben sich zurükzezogen. Es ward also nichts aus dem Verkause, und sie recht. lich dazu anzuhalten durfte jest nicht mehr angehen. Und die hichmal war wenig Concurrenz und beh einer neuen Versteigerung ware wenig hoffnung zu einem größern Erlös. Uebrigens sind die Gebäude Nr. 2 und 3 in einem solchen Justande, daß es heißt, man könne sie einer heicht früh genug veräussern. Wie alle bisher mit diesen Verkäusen beschäftigten Behörden, schlägt daher die Finanzcommission auch ihrerseits die Ratisscation vor.

Der gesetg. Rath — Auf die Botschaft des Bollz. Raths vom 11. Aug. 1801 und auf angehörtes Gutachten der Finanzommission.;

In Ermagung, baß zur Berichtigung einiger bringenden Schulden bes Rlofters Ginfiedlen, ber Berkauf einiger einstellischer Guter unentbehrlich ift;

verorbnet:

Die Berfteigerung der jum Rlofter Ginfieblen und

beffen Schlosse Pfessison gehörigen, in dem Zürichsee gelegenen Insel Usnau Cant. Linth, ne he nebst einem Wohnhaus und Stall 9000 Klaster Wiesen, 8890 Klaster Riet und Strohriet, eine alte Kirche und ein altes Schloß in sich faßt, ist um die Summe der 15000 Fr. gutgeheissen und ratissiert.

(Die Schatzung betrug bloß Fr. 10276. Es erzeigt

sich also eine Ueberloosung von Fr. 4624)

Die Berathung über die neue Ginrichtung des Ges richtswesens wird fortgesett.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civits gesetzgeb. Commission gewiesen :

B. Gesetzeber! Der Boll. Nath übersendet Ihnen benliegende an Sie gerichtete Petition des B. Waser, Pfarrers zu Egnach, worinn er im Namen seines Pfarrgenossen, des B. Heinrich Joachim Ackermann aus dem Langrüth um die Erlaubnis ansucht, sich mit seiner verstorb. Frauen Bruderstochter, Anna Straubin, verehlichen zu durfen.

Folgende Botichaft wird verlesen und an die Conft. Commission gewiesen:

B. Gefetgeber! Die samtlichen Agenten des Diffrifts Bug begehrten unterm 28. horn. d. J. Die Festigung und Ausbezahlung ihrer Befoldung, und wiederholten Diefes ihr Unliegen unterm 30. heum. legthin, welches von dem Regierungeffatthalter dringend empfohlen wurde. Die Bittsteller berufen fich baben auf bas Gefet vom 14. Weinm. 1799, welches in feinem 2. und 3. 5 bestimmt, daß die Agenten, die jugleich Munizipalitatsglieder find, für ihre Amteverrichtungen von den Bemeinden entschas digt werden follen, und bag ein Befet bas Beitere über Die Befoldung der Agenten und ihrer Gehulfen bestimmen werde. Da nun ein folches Geset noch nicht erschienen ift, fo glaubte der Bolly. Rath Ihnen B. G. benitegende Petition ber famtlichen Agenten gufenden und Gie einladen zu muffen, über diefen Gegenstand bas Rothige festzuseten.

Die Detitionencommision berichtet uber nachfolgen.

ben Gegenstand :

Die Theilhaber an dem eigenthumlichen Gemeinds, gut zu Ottikon Diftr. Bafferstorf E. Zurich, melden sich nochmals um die Bewilligung zur Theilung desselben an, und hoffen nun um so vielmehr auf Willfahrung, da sie glauben den Theilungsprojekt nun nach dem Geist des Gesetzes eingerichtet zu haben, und demsselben auch jezt alle Theilhaber bis an einen einzigen bengetretten sind. Wird an die Finanzcommission geswiesen. (Die Fortsetzung folgt.)